



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Saxones Episcopis quam Ducibus subesse maluisse.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

Commentlich untergeben / und also wenigstens eine mixta, nicht aber eine prorsus subdita vel merè municipalis civitas seye; Aber lauffet nicht dieses alles auff eine eitele in concavo Lunæ ersündliche Chymeram hinauß? Dann so viel zu forderst die vorgeschützte libertät betrifft / da erhellet auß mehrmahls gemeldeten Diplomate & Mundi-  
burdio Henrici Secundi

nr. 75.  
& 76.

Sub num. 75. & 76.

Das alle und jede in des heiligen Bernwardi territorio sich befindende res & personæ, so wohl Frey-gebohrne / als die Leibeigene unter dessen vollkommener Macht / und daher schuldig seyn solten / von ihme allein recht zunehmen / Demselben die Speda zu reichen / Einquartierungen zu verstatten / und aufffordern jederzeit die Heers-  
Reiß- oder Folge zu leisten / das also mit Gesunder Vernunft nicht zu begreifen / was doch die Hildesheimer / da sie der Zeit noch nicht in einer Stadt / sondern wie hieroben bereits erwiesen / in einem offe-  
nem Flecken oder Burg gewohnet / vor eine sonst vergeblich hieselbst angezogene und eingebildete grosse libertät oder Privilegia damahls mögen gehabt haben.

Vor den Zeiten des Heil. BERNWARDI,  
welcher den Flecken Hildesheim zur Stadt ge-  
macht / seynd die Einwohner noch meh-  
reren Theils Litones ge-  
wesen.

nr. 75.  
& 76.

Sub num. 75. & 76.

**B**evorab da besage jeh. gehörten Diplomatis & Mundi-  
burdii  
Dieselbe zum mehrern Theil annoch Hals- oder Leibeigene  
gewesen / und also keine den Gemeinen / viel weniger denen  
also nach der newen Mode genannten Vermischten oder Privilegir-  
ten Städten von denen Röm. Käyseren / oder ihren Landts- Fürsten  
ertheilte Freyheiten haben können / weilen bekandt / das nach gemei-  
nen Rechten die Servi seu Mancipia und Litones keiner jurium Ci-  
vilitatis fähig seynd / sondern desfalls vor todte Menschen geachtet  
werden.

Alle Unterthanen haben gern unter dem süßen  
Krumm- Stab gestanden.

**S**u ist zwar nicht / das die Saxones ursprünglich vor  
eine Freyheit gehalten / wann sie vom Regiment der Welt-  
lichen Herrschafft eximiret / und dem Krumm- Stab unter-  
geben seynd / per ea, quæ supra adduxit, Kranzius,  
quod scilicet, Gens duræ cervicis non ferret jugum terrenæ  
Domi-

Dominationis, aber was soll das hier zur Sache schaffen / da die Stadt Hildesheim ab initio suæ foundationis denen Herren Bischöffen secundum proprias confessiones

*Vid. num. 61.*

Unterworfen gewesen / und wann sie gleich von denen iudicibus publicis vor diesem wäre guberniret / und davon ab Henrico Sancto per dictum Diploma & Mundiburdium

*num. 61.*

*Num. 75. & 76.*

Eximiret worden / und also einige Freyheit überkommen / wie nicht / so hätte sich jedoch dieselbe so weit nicht erstreckt / daß die Unterthanen dardurch planè Acephali geworden / und zu keinen præstationibus mehr verbunden gewesen.

*num. 75. & 76.*

Sintemahlen sie dem ohnerachtet sub ense territorionis & districtionis Episcopalis ursprünglich / und bis hiehin obertwiesener massen ohnverrücket gestanden / und in zutragenden Fällen / von denen Herren Bischöffen / Gestalt an dem Kaiserl. Cammer - Gericht zu Speyer in Puncto Fori durch verschiedene Actus possessorios dargethan worden / sich rechtfertigen lassen / denenselben die Speda, maniones und Oeffnung verstatet / die Folge geleistet / und in Summâ in allen Gebott und Verbott gehorsamb bezeiget / sondern sie haben damit zu verstehen geben wollen / daß es respectu scil. Ducum & Misforum regionum besser und leydlicher wäre / unter dem süßen Bischöfflichen / als unter dem beschwerlichen Joch der Fränckischer Kaiser und Königlichen Reichs - Bögten zuleben.

H. VI  
28

Die Antiquität der Stadt kan dieselbe von der Bischöfflichen Hochheit nicht entziehen / solches wird mit dem Exempel der Stadt Trier bewiesen.

**E**s hat sich die Stadt Trier einer gleichen / und fast mehreren libertät wieder ihren gnädigsten Chur - Fürsten und Herrn hiebevorn gerühmet / und vorgegeben / sie wäre von Abrahams Zeiten / also 2000. Jahr vor Christi des HERRN Geburt / und 1300. Jahr vor Erbauung der Stadt Rom eine / und zwar die älteste Stadt in Europâ gewesen / und darauß gleicher Gestalt inferiren wollen / daß sie daher dem Herrn Chur - Fürsten keine sonderbare Jura, oder sonst eine veram ac plenam obedientiam schuldig wäre / es hat aber der Herr Referens solches alles von keiner Erheblichkeit zusehn erachtet / wie bey dem

*Klock. in vot. Camer. relat. 72. ad quæst. an Elisa. n. 65.*

Wreiters zusehen

*In verbis.*

Demus quoque ab ipso Trebata conditam fuisse, & multis sæculis ante creationem Abbatum, Episcoporum, vel Archi-Episcoporum existisse, quid tum postea? Non

R

propre-